



# Leitfaden über die Durchführung der Oberwiler Fasnacht

Vom 11. Dezember 2025

*Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen;  
auf die durchgehende Verwendung der weiblichen Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.*

## Dauer:

Die Oberwiler Fasnacht beginnt am "Schmutzige Donnschtig" mit dem Einläuten des "Fasnachts-glöggli" und endet am Aschermittwoch um 00.00 Uhr. Am Freitag nach der Oberwiler Fasnacht findet zudem der "Cherusball" und am Sonntag das "Fasnachtsfür" statt.

## Strassenfasnacht:

Der Strassenumzug findet am Samstagnachmittag von 14.30–ca. 17.00 Uhr im Perimeter Strassenfasnacht statt.  
Die Hauptstrasse sowie alle Zufahrten der Nebenstrassen zwischen dem Schwanen und dem Dennerkreisel werden ab 12.30 Uhr bis Sonntag, 06.00 Uhr gesperrt.

## Fasnachtsliteratur:

Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen keine strafrechtlich verbotenen Inhalte enthalten und müssen deutlich und vollständig den Namen der Verantwortlichen (Clique) oder der Druckerei tragen.  
Erzeugnisse, welche diese Vorschriften verletzen, können beschlagnahmt werden.

## Verbotenes Verhalten:

Jede Gefährdung von Personen und Sachen ist verboten.  
Als Wurfmaterial dürfen keine Papierschnitzel, Spreu, Verpackungsmaterialien etc. eingesetzt werden, ebenso keine buntgemischten Räppli.  
Das Werfen/Verteilen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen wie Glasflaschen, Dosen, Tierabfällen, etc. sowie das Verspritzen von flüssigen Stoffen ist verboten.  
Verdorbene und abgelaufene Lebensmittel dürfen nicht verteilt werden.  
Die Entnahme von Strom an öffentlichen Stromversorgungen ist ohne Bewilligung verboten.

## Musikalische Unterhaltung:

Musikalische Unterhaltung ist während der Fasnacht in der Zeit vom schmutzigen Donnerstag (08.00 Uhr) bis zum darauffolgenden Dienstag (24.00 Uhr) erlaubt.  
Während den Fasnachtsumzügen darf keine Musik ab Tonträger laufen.  
Ausgenommen sind auf das Sujet bezogene Geräusche.  
Wenn eine Guggenmusik während der Wagenausstellung spielt, ist andere Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren oder zu stoppen. Bei Bar- oder Discobetrieb auf den Wagen ist darauf zu achten, dass die Musik nur innerhalb zu hören ist.  
Die Lautsprecher dürfen nicht nach aussen gerichtet sein.  
Es gilt auf andere Teilnehmende und Besuchende Rücksicht zu nehmen.  
Für die Dauer des Guggenkonzertes wird in einem Umkreis von 80 Metern das Abspielen von Musik nur in Zimmerlautstärke gestattet.



### **Strassensperrung:**

Am Samstag wird die Hauptstrasse vom "Amrein", bis zum Denner-Kreisel ab 12.30 Uhr bis am Sonntag 06.00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.

Die Aufhebung der Strassensperrungen wird durch die BLT und der Gemeinde beschlossen.

Sämtliche Strassensperrungen erfolgen, um Fasnachtsteilnehmenden die freie und gefahrlose Begehung des Fasnachtsareals zu ermöglichen.

### **Wagen parkieren nach dem Umzug:**

Fasnachtswagen werden im Perimeter Strassenfasnacht, auf vom Fasnachtskomite Oberwil zugewiesenen Plätzen, bis maximal 24.00 Uhr aufgestellt. Eine Rettungsgasse von 3.5 m Breite muss an jedem Ort zwingend gewährleistet sein.

### **Fasnachtsfahrzeuge:**

Sämtliche Fahrzeuge, die anlässlich der Oberwiler Fasnacht verwendet werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden. Die Wagnovorschriften des Fasnachtskomite Oberwil und jene des Kantons BL und der Sicherheitsdirektion der MFK sind verbindlich. An den Umzügen dürfen nur durch das Fasnachtskomite Oberwil zugelassene Fahrzeuge der angemeldeten Cliques teilnehmen. Fasnachtsfahrzeuge müssen mittels der Cliques-Nummer, vorne rechts, gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### **Wagenausstellung**

Die Wagenausstellung findet am Montagabend in der Schulgasse und dem unteren Wehrlinplatz statt. Das Musikangebot auf den Fasnachtswagen während der Wagenausstellung wird bis 22.00 Uhr toleriert. Lautstärke sowie starke Bässe sind zu reduzieren. Es ist untersagt die Wagen auf dem Platz zu «reinigen». Generatoren sind nicht gestattet. Strom wird zur Verfügung gestellt, geeignete Kabelverbindungen sind Sache der Teilnehmer.

### **Besondere Ausrüstung von Fasnachtsfahrzeugen:**

Mit Räpplikanonen dürfen keine anderen Gegenstände verschossen werden. Unbewachte Räpplikanonen dürfen nicht betriebsbereit sein. Druckbehälter wie Gas- oder Luftdruckflaschen etc. dürfen nur gemäss Herstellerangaben verwendet werden. Die Druckbehälter müssen auf den Fasnachtswagen gut und sicher befestigt werden und dürfen nicht öffentlich zugänglich sein. Die Dichtigkeitsprüfung oder andere notwendige Prüfungen der verbauten Anlage, sind durch den Betreiber gemäss Hersteller-Angaben durchzuführen. Die Inbetriebnahme von Stromgeneratoren auf den Fasnachtswagen oder Zugfahrzeugen ist nur in kompakte schallgedämpfte Bauweise mit niedrigem Lärmpegel erlaubt.

Fasnachtscomite Oberwil

Geänderte Version vom 26.10.2022